

BGer 1B 160/2019 vom 28. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_160_2019

FR: TF 1B 160/2019 du 28 mai 2019

IT: TF 1B 160/2019 del 28 maggio 2019

Regeste

Strafverfahren; Wechsel amtliche Verteidigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn führt gegen A. _____ ein Strafverfahren wegen Pornografie und weiteren Delikten. Rechtsanwalt B. _____ ist amtlicher Verteidiger. Am 15. Februar 2019 ersuchte A. _____ die Staatsanwaltschaft, ihm stattdessen Rechtsanwalt C. _____ als amtlichen Verteidiger beizuordnen. Mit Verfügung vom 18. Februar 2019 wies die Staatsanwaltschaft das Gesuch ab. Eine von A. _____ dagegen erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Solothurn mit Entscheid vom 28. März 2019 ab.

E. 2

Mit Beschwerde vom 31. März 2019 beantragt A. _____ dem Bundesgericht sinngemäss, der Entscheid des Obergerichts sei aufzuheben und sein amtlicher Verteidiger auszuwechseln. Das Obergericht, die Staatsanwaltschaft und Rechtsanwalt B. _____ haben auf eine Vernehmlassung verzichtet. Der Beschwerdeführer hat sich erneut vernehmen lassen.

E. 3

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen (Art. 42 Abs. 2 BGG). Das Obergericht hat detailliert dargelegt, weshalb im vorliegenden Fall kein Anlass für einen Wechsel der amtlichen Verteidigung bestehe. Es wies den Beschwerdeführer auch darauf hin, dass es nicht genüge, sich auf ein angeblich gestörtes Vertrauensverhältnis zu berufen, wenn dafür keine objektiven Anzeichen bestünden. Im bundesgerichtlichen Verfahren macht der Beschwerdeführer einzig geltend, dass das Vertrauensverhältnis zu seinem amtlichen Verteidiger massiv gestört sei, ohne aufzuzeigen, weshalb dies der Fall sein soll. Seine Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit wird das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.